

Die Prüfung für Tiertransportfahrer/innen bzw. betreuer/innen besteht aus einem Multiple Choice Test zu den 2 Themengebieten (Modul 1 und Modul 2) des Lehrganges „Kurzstrecke“ (Grundkurs/Aufbaukurs). Tiertransportfahrer/innen bzw. betreuer/innen für lange Beförderungen legen auch eine Prüfung über den Modul 3 des Lehrganges „Langstrecke“ (Fachkurs) ab.

Die WIFI-Zertifizierungsstelle hat durch seinen Programmausschuss „Tiertransport“ folgende Verfahren für den Zertifizierungsprozess der Tiertransportfahrer/innen bzw. betreuer/innen festgelegt:

- **Information des/der Kandidaten/in**

Alle interessierten Personen oder Unternehmen können sich kostenlos bei den Landes-WIFI's als anerkannte Ausbildungsstätten oder der WIFI-Zertifizierungsstelle über alle Details zum Ablauf der Personenzertifizierung informieren.

- **Antragsbegutachtung**

Zur Zertifizierung kann nur zugelassen werden, wer die im Zertifizierungsprozess geforderte Ausbildung und theoretische bzw. praktische Kenntnisse nachweisen kann. Die geforderte Ausbildung und weiteren vorzulegenden Nachweise sind in der TTAusbVO definiert.

- **Antragstellung**

Die Zulassung zur Zertifizierung erfolgt auf schriftlichen Antrag auf Zertifizierung als Tiertransportfahrer/in bzw. betreuer/in und nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen des/der Kandidaten/in entsprechend dem Zertifizierungsprogramm durch den Koordinator.

- **Evaluierung - Prüfung**

Nach erfolgter Antragsprüfung wird die Kompetenz des/der Kandidaten/in entsprechend den Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes durch die Zertifizierungsstelle wie folgt geprüft:

- A - **Schriftliche Prüfung für Kurzstreckenfahrer/in und -betreuer/in**

- Multiple Choice Test mit jew. 15 Fragen nach Zufallsprinzip aus den Modulen 1 und 2

- B - **Schriftliche Zusatzprüfung für Langstreckenfahrer/in und -betreuer/in**

- Multiple Choice Test mit 15 Fragen nach Zufallsprinzip aus Modul 3

- **Zertifizierungsentscheidung**

Zusammenführen und Überprüfen der einzelnen Evaluierungsschritte auf Basis des Prüfungsprotokolls (positiver Abschluss der schriftlichen Prüfung). Die Entscheidung über die Zertifizierung eines/einer Kandidaten/in bei positiver Gesamtevaluierung trifft ausschließlich der/die Zeichnungsberechtigte.

- **Benutzung der Zertifikate**

Die zertifizierte Person unterschreibt mit dem Antrag auf Zertifizierung oder mit dem Antrag auf Verlängerung eines Zertifikates für Tiertransportbetreuer/innen eine Vereinbarung, die sicherstellt, dass

- Zertifikate nur in Übereinstimmung mit ihrem Geltungsbereich verwendet werden dürfen,
- die Zertifizierungsstelle nicht durch unautorisiertes Verhalten des/der zertifizierten Tiertransportfahrer/in bzw. betreuer/in in Verruf gerät und
- die Zertifikate nicht missbräuchlich verwendet werden.
- die Regelungen des §12 Abs. 4 TTTG 2007, des Tiertransportgesetz-Strafe, die EG VO 1/2005, Tierschutzgesetz des Landes und des Bundes eingehalten werden.

Bei bekannt gewordener missbräuchlicher Verwendung des Zertifikates werden von der WIFI Zertifizierungsstelle die entsprechenden Schritte eingeleitet.

- **Überwachung**

Die Zertifizierungsstelle setzt aktiv Überwachungsmaßnahmen zur Verwendung der Zertifikate. Die Zertifikatsinhaber sind zur Kooperation verpflichtet.

• Rezertifizierung

Um die Gültigkeit des Zertifikates zu verlängern, ist vom Zertifikatshalter/in frühestens 2 Monate vor Ablauf und bis zu 6 Monate nach Ablauf des Zertifikats ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung, inklusiver aller nachstehend beschriebenen Nachweise, unterfertigt an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats bei Rezertifizierung beträgt wiederum 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes der ursprünglichen Gültigkeit des zu verlängernden Zertifikates.

○ Rezertifizierung bei gleichbleibendem Arbeitgeber

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates kann um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn die zertifizierte Person folgende Bedingungen erfüllt:

- Der/die Zertifikatsinhaber/in arbeitet für den gleichen Arbeitgeber, für den er/sie während der Erstzertifizierung beschäftigt war.
- Der Arbeitgeber hat dokumentiert, dass der/die Arbeitnehmer/in nach den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms akzeptierbar und zufriedenstellend tätig ist und keinerlei schwerwiegende Beanstandungen vorliegen (insbesondere gegen § 12 Abs.4 TTG und § 6 Abs.1 und § 7).
- Der Zertifizierungsstelle liegen ausgefüllte Evaluierungsbögen vor, die den aktuellen Wissensstand des/der Zertifikatsinhaber/in dokumentieren.

Nach Vorlage der entsprechenden Bestätigung durch den Arbeitgeber wird über Antrag ein neues Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle ausgestellt.

Treffen die angeführten Bedingungen für die Zertifikatsverlängerung mittels Arbeitgeberbestätigung nicht zu, so ist eine der folgenden Rezertifizierungsmöglichkeiten zu wählen:

○ Rezertifizierung bei wechselnden Arbeitgebern

▪ Rezertifizierung bei fristgerechter Antragstellung

- Nachweis der Berufspraxis

Entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist eine einschlägige Berufspraxis im Geltungsbereich des Kompetenzprofils nachzuweisen. Als Praxisnachweis gilt z.B. die Bestätigung durch den/die Arbeitgeber/-in, ein Interimszeugnis, etc. Der/die Zertifikatshalter/-in muss für die notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner/ihrer Tätigkeiten im Rahmen seines/ihrer Zertifikates selbst Sorge tragen.

- Nachweis der Weiterbildung (Refreshing)

Der/die Zertifikatshalter/in hat während der Laufzeit des Zertifikats mindestens eine fach einschlägige Weiterbildungsveranstaltung (mindestens 1/2 Tag oder 4 LE) zu besuchen. Diese dient zur Auffrischung und Vertiefung des im Gültigkeitsbereich des Zertifikats beschriebenen Kompetenzprofils. Als anerkannte Weiterbildungsmaßnahme gelten z.B. die im jeweiligen WIFI-Kursbuch als „Refreshing für Zertifikatshalter“ angeführten Seminare und Kurse. Im Einzelfall kann der Besuch von Seminaren bei anderen von der WIFI-Zertifizierungsstelle anerkannten Weiterbildungsanbietern angerechnet werden. Diese muss jedoch nachweislich Themen des Tierschutzrechts, des Tiertransports und gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Themen zum Inhalt haben. Besuche von einschlägigen Fachtagungen werden zu maximal 50% angerechnet. Als Nachweis gilt die Teilnahmebestätigung, in Verbindung mit einer Kopie des Veranstaltungsprogramms. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit bleibt der WIFI-Zertifizierungsstelle vorbehalten.

▪ Rezertifizierung bei Fristversäumnis

Wird eine fristgerechte Beantragung auf Rezertifizierung verabsäumt, kann nur unter Auflage einer neuerlichen Prüfung (analog der Erstzertifizierung) ein gültiges Zertifikat wiedererlangt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 5 Jahre ab Datum der Zertifizierungsentscheidung (analog der Erstzertifizierung).